

Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

60. Jahrgang 01.12.2021 Nr. 51

- 1. Verlängerung der Frist zur Durchführung der Sanierung für das Sanierungsgebiet "Stadterneuerung Recklinghausen-Altstadt" bis zum 31.12.2026
- 2. 17. Satzung vom 30.11.2021 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen vom 07.11.2000
- Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Recklinghausen vom 17.10.2017 vom 30.11.2021
- 4. 7. Satzung vom 30.11.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014
- Satzung vom 30.11.2021 zur dreizehnten Änderung der Satzung und Gebührensatzung vom 30.11.2004 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Recklinghausen
- 6. Satzung vom 30.11.2021 zur achtundzwanzigsten Änderung der Satzung und Gebührensatzung vom 27.03.1991 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen
- Dritte Satzung vom 30.11.2021 zur Änderung der Rahmensatzung zur Förderung der Inanspruchnahme freiwilliger städtischer Angebote durch einkommensschwache Recklinghäuserinnen und Recklinghäusern RE-Pass-Satzung vom 22.12.2005

- 8. 18. Satzung vom 30.11.2021 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004
- Siebte Satzung vom 30.11.2021 zur Änderung der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014
- 10. Zweite Satzung vom 30.11.2021 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019
- 11. Erste Satzung vom 30.11.2021 zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie zur Erfassung und den Transport von stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) aus den Gebieten der Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.11.2019
- 12. Zweite Satzung vom 30.11.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019
- 13. Satzung vom 30.11.2021 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe
- 14. Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen Logistik Stadt Recklinghausen BgA Logistik Stadt Recklinghausen vom 30.11.2021
- 15. Neunte Satzung vom 30.11.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005

Verlängerung der Frist zur Durchführung der Sanierung für das Sanierungsgebiet "Stadterneuerung Recklinghausen-Altstadt" bis zum 31.12.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 27. September 2021 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

"Der Rat der Stadt Recklinghausen beschließt die Verlängerung der Frist zur Durchführung der Sanierung gemäß § 235 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2026 für das Sanierungsgebiet "Stadterneuerung Recklinghausen-Altstadt"."

Für die förmlich festgelegte Sanierungssatzung "Stadterneuerung Recklinghausen-Altstadt" der Stadt Recklinghausen vom 10. Dezember 1992, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 28 vom 14. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Oktober 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 28 vom 09. Oktober 2007, wird der Durchführungszeitraum gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB bis zum 31.12.2026 verlängert. Die Gebietsabgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Stadterneuerung Recklinghausen-Altstadt" bleibt unverändert erhalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Die Sanierungssatzung mit der Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Ingenieurwesen, Westring 51, Technisches Rathaus, 4. Etage - Zimmer 403 und 404 eingesehen werden. Über den Inhalt der Sanierungssatzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Einsichtnahme die Vorgaben der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 17. August 2021, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1172a), zu beachten sind.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

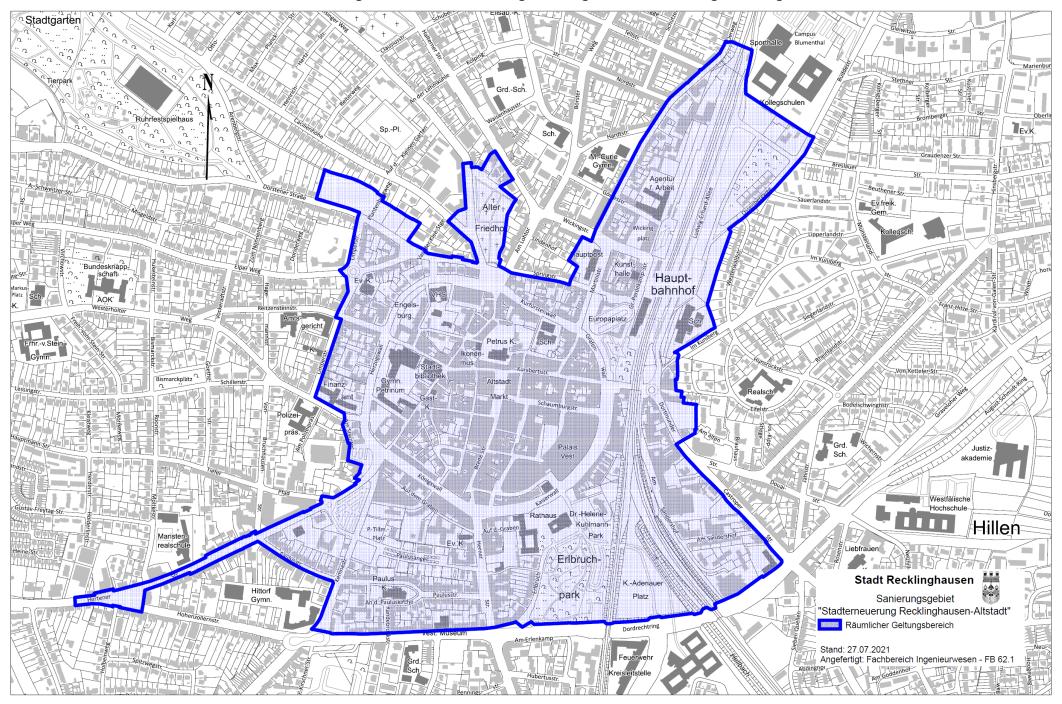
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 19. November 2021

Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der Sanierungssatzung "Stadterneuerung Recklinghausen Altstadt"



17. Satzung

vom 30.11.2021

zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen vom 07.11.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen vom 07.11.2000 (Amtsblatt Nr. 35 vom 04.12.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.10.2020 (Amtsblatt Nr. 57 vom 07.10.2020), wird wie folgt geändert:

- **1.** Die Tarif-Nr. 2.8.2, Nr. 2 erhält folgende Fassung: "weggefallen"
- **2.** Die Tarif-Nr. 2.8.2, Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Amtliches Abgabe des amtlichen Straßenverzeichnis Straßenverzeichnisses

§ 2

4.50 €

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 30.11.2021

2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Recklinghausen vom 17.10.2017 vom 30.11.2021

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i.d.F. vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImschG) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), wird von der Stadt Recklinghausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen vom 29.11.2021 für das Gebiet der Stadt Recklinghausen folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Recklinghausen vom 17.10.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.03.2018 (Amtsblatt 10 vom 23.03.2018), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a Allgemeine Verhaltenspflichten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) aggressives Betteln durch Anfassen, Festhalten, Verfolgen, hartnäckig Ansprechen oder sich in den Weg stellen, sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern.
 - b) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und hierdurch andere Personen bei der Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern.
 - c) das auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgerichtete Kampieren im Freien. Als Indiz für ein dauerhaftes Kampieren im Sinne des Satzes 1 gilt in jedem Fall das Herrichten von Behausungen mittels Decken, Matratzen, Planen, Kartonagen und ähnlichem Material.
 - d) das Kampieren in Fahrzeugen, mit Ausnahme von Fernverkehrsfahrer*Innen in ihren Fahrzeugkabinen und Schaustellenden im Rahmen von Märkten in ihren Wohnwagen und Wohnmobilen. Ausgenommen ist auch die berechtigte Nutzung der gebührenpflichtigen Wohnmobilstellplätzen im Stadtgebiet.
 - (3) Musizierende, Singende und Schaustellende dürfen ihre Darbietungen außerhalb von Veranstaltungen an Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten aufführen. Sie müssen den Standort ihrer Darbietungen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr

hörbar sind, mindestens jedoch 200 Meter weitergehen. Die Benutzung von elektronischen Mitteln zur Verstärkung der Darbietung ist untersagt."

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

"§ 13 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Die Tierbesitzer(innen) müssen ihre Tiere von fremden Grundstücken fernhalten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Straßen und öffentliche Anlagen nicht durch Exkremente der Tiere beschmutzt werden.
- (3) Unbeschadet der Vorschriften des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) sind alle Hunde stets an der Leine zu führen, und zwar
 - a) innerhalb von Park- und sonstigen Grünanlagen,
 - b) in Fußgängerzonen,
 - c) in Einkaufszentren,
 - d) bei Dunkelheit,
 - e) in Treppenhäusern und auf Zuwegungen von Mehrfamilienhäusern.
- (4) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 3 genannten Bereichen nur von aufsichtsfähigen Personen geführt werden, die von ihrer körperlichen und geistigen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann."
- 3. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Bestimmungen des § 2,
 - b) den Bestimmungen des § 2a,
 - c) den Bestimmungen des § 3,
 - d) den Bestimmungen des § 4 Abs. 1,
 - e) den Bestimmungen des § 5,
 - dem Aufenthaltsverbot, dem Verbot des Fußballspielens, dem Verbot des Mitführens von Tieren, dem Verbot des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel des § 7,
 - g) den Bestimmungen des § 8,
 - h) dem Gebot der Einhaltung der Mittagsruhe gemäß § 9 Absatz 1,
 - i) den Bestimmungen über das Abstellen und Reparieren von Kraftfahrzeugen des § 11,
 - j) den Bestimmungen über das Reinigen von Fahrzeugen des § 12,
 - k) den Bestimmungen des § 13 über die Tierhaltung gemäß den Absätzen 2 bis 4
 - I) den Bestimmungen des § 14 Abs. 1,
 - m) den Bestimmungen über Geruchsbelästigungen im Sinne des § 16,
 - n) der Hausnummerierungspflicht des § 17,

- o) der Bestimmung über die Bekämpfung des Ungeziefers gemäß § 18,p) den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 4

zuwiderhandelt."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 30.11.2021

7. Satzung vom 30.11.2021

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 59 vom 08.12.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Amtsblatt Nr. 67 vom 03.12.2020), wird wie folgt geändert:

- 1. Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Für die Einsätze werden folgende Gebühren erhoben:

	Einsatz mit den Leistungen	Euro
1	Notarztbehandlung und/oder -begleitung	630,00
2	Rettungstransport bis einschließlich 40 Kilometer Kilometerpauschale ab 41. Kilometer (je gefahrenem Kilometer)	550,00 3,91
3	Krankentransport bis einschließlich 40 Kilometer Kilometerpauschale ab 41. Kilometer (je gefahrenem Kilometer)	360,00 3,35

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 30.11.2021

Satzung

Vom 30.11.2021

zur dreizehnten Änderung der Satzung und Gebührensatzung vom 30.11.2004 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S. 1029), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung und Gebührensatzung vom 30.11.2004 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Recklinghausen (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 40 vom 22.12.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.2021 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 20 vom 17.05.2021), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Die monatliche Gebühr beträgt pro qm für die zugewiesene Unterkunft in den Häusern

		als Grundgebühr	als Zusatzgebühr
_	Im Bogen 9-23	7,28 €	2,58 €
-	Hohenhorster Weg 51	10,19 €	2,97 €
-	Herner Str. 98	8,01 €	2,97 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 30.11.2021

Satzung

vom 30.11.2021

zur achtundzwanzigsten Änderung der Satzung und Gebührensatzung vom 27.03.1991 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung und Gebührensatzung vom 27.03.1991 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 7 vom 05.04.1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.2021 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 20 vom 17.05.2021), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Die Gebühren in Übergangsheimen und sonstigen Unterbringungseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge betragen monatlich pro qm Wohnfläche:

		als Grundgebühr	als Zusatzgebühr
_	Herner Str. 100/100 a/102	30,52 €	5,20 €
-	Hellbachstr. 1	30,52 €	5,20 €
-	Hellbachstr. 3 und 5	26,16 €	5,20 €
-	Elper Weg 16/18	21,80 €	5,20 €
-	Ovelgönnestr. 2-4 b /	26,16 €	5,20 €
	Hillerfeldmark 57-59 b		
-	sonstige Unterbringungsmöglichkeiten	23,98 €	5,20 €
	(Container)		

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 30.11.2021

Dritte Satzung vom 30.11.2021

zur Änderung der Rahmensatzung zur Förderung der Inanspruchnahme freiwilliger städtischer Angebote durch einkommensschwache Recklinghäuserinnen und Recklinghäusern - RE-Pass-Satzung - vom 22.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Rahmensatzung zur Förderung der Inanspruchnahme freiwilliger städtischer Angebote durch einkommensschwache Recklinghäuserinnen und Recklinghäuser – RE-Pass-Satzung – vom 22.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.03.2020 (Amtsblatt Nr. 21 vom 26.03.2020), wird wie folgt geändert:

I. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Anspruchsberechtigt für den Erhalt eines RE-Passes sind Einwohnerinnen und Einwohner, wenn sie
 - a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II,
 - b) Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII oder dem Bundesversorgungsgesetz,
 - c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder
 - d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

beziehen. Anspruchsberechtigt sind auch die minderjährigen Kinder dieser Personen, wenn sie mit diesen im selben Haushalt leben. Ein Haushalt wird definiert als jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft (Mehr-Personen-Haushalt).

- (2) Anspruchsberechtigt sind neben den in Abs. 1 genannten Personen alle Einwohnerinnen und Einwohner
 - a) als Alleinstehende, wenn sie über ein Haushaltsnettoeinkommen verfügen, welches die Armutsgefährdungsgrenze um nicht mehr als 20 Prozent übersteigt. Einzelpersonen, die außerhalb eines familiären oder lebenspartnerschaftlichen Bezuges in besonderen Haushaltsformen wie beispielsweise in Wohngemeinschaften. beschützenden. sozialpädagogischen Heimen. oder vergleichbaren Einrichtungen wohnen. sind im Falle gemeinschaftlicher Unterkunft gemeinschaftlicher oder Unterbringung als eigenständiger Einpersonenhaushalt anzusehen. Gleiches gilt für minderjährige und privilegierte volljährige Kinder, die nicht im Haushalt mindestens eines Elternteils wohnen.
 - b) als Angehörige von Mehrpersonenhaushalten, wenn die Summe der Nettoeinkommen aller Haushaltsangehöriger die haushaltsbezogen gewichtete Armutsgefährdungsgrenze um nicht mehr als 20 Prozent übersteigt.

Maßgeblich ist die durch das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) auf der Basis von 60 v. H. des medianen Äguivalenzeinkommens *jeweils* aktuell veröffentlichte Armutsgefährdungsgrenze für die Bundesrepublik Deutschland. Um beim Vergleich der Einkommen von Haushalten Struktureffekte auszuschalten. wird ein personenbezogen gewichtetes Äquivalenzeinkommen des jeweiligen Haushaltes nach der in der Europäischen Union aktuell angewendeten Äguivalenzskala ermittelt. Als Haushaltsnettoeinkommen im Sinne grundsätzlich dieser Satzung gelten alle tatsächlichen Geldzuflüsse und Sozialleistungen, die zur unmittelbaren Bestreitung der Lebenshaltungskosten einschließlich der Kosten der Unterkunft regelmäßig zur Verfügung stehen; maßgeblich ist das monatliche Einkommen."

II. § 4 wird wie folgt gefasst:

"§ 4

Verfahren, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Ausstellung des RE-Passes erfolgt auf Antrag.
- (2) Mit der Antragstellung sind die Einkommensund Haushaltsverhältnisse darzulegen und auf Anforderung die nachzuweisen. Maßgeblich sind Einkommens-Haushaltsverhältnisse im Antragsmonat. Bei Einwohnerinnen und Einwohnern, die gemäß § 3 Abs. 1 anspruchsberechtigt sind, genügt zum Nachweis der Anspruchsberechtigung die Vorlage des aktuellen Leistungsbescheides."
- III. § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5

Gültigkeit, Form

- (1) Fachbereich 50 entscheidet nach Prüfung der Zugehörigkeit zur Zielgruppe auch über die Gültigkeit des RE-Passes.
- (2) Der Gültigkeitszeitraum wird im Regelfall auf 12 Monate befristet. Für die Gültigkeit sind allein die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.
- (3) Der RE-Pass enthält
 - Namen, Geburtsdaten und vollständige Anschrift aller zum Haushalt gehörenden Berechtigten;
 - die Angabe des Gültigkeitszeitraums;
 - eine Nummerierung;
 - die Unterschrift des Sachbearbeiters;
 - den Aufdruck eines Dienstsiegelstempels;
 - den Hinweis, dass der RE-Pass-Inhaber gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises berechtigt ist, vorgesehene Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen."

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 30.11.2021

18. Satzung

vom 30.11.2021

zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S.560, ber. S. 718), der §§ 1, 2 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), sowie der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 40 vom 22. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 67 vom 03.12.2020) wird wie folgt geändert:

- 1. Der § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- "(5) Auf Antrag kann bei Gründächern mit Anschluss des Überlaufes an die öffentliche Kanalisation für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr die Gründachfläche um 70 % bei einem Abflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,3 bzw. um 60% bei einem Abflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,4 reduziert werden, wenn das Gründach entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erstellt wurde.

Zur Einhaltung des Abflussbeiwertes von kleiner oder gleich 0,3 ist eine abflussverzögernde Substratschicht von größer oder gleich 15 cm erforderlich. Bei einer geringeren Dicke der Substratschicht und bei geneigten Dachflächen (Neigung > 5°) ist der Nachweis für den Abflussbeiwert über die Vorlage der produktspezifischen Prüfung für das eingebaute Substrat zu erbringen."

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung von

1. Nichtmitgliedern der Abwasserverbände in betriebseigene Trenn-/Mischabwasseranlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW und der Verbandsumlagen nach § 7 Abs. 1 KAG NRW beträgt jährlich je

m³ Schmutzwasser	2,70€
m² Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche	1,56 €

2.1 Mitgliedern der Abwasserverbände <u>mit</u> Direktveranlagung für das jeweils betroffene und angeschlossene Grundstück in betriebseigene Trenn- / Mischabwasseranlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW beträgt jährlich je

m³ Schmutzwasser	1,55€
m² Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche	0,85€

2.2 Nichtmitgliedern der Abwasserverbände <u>ohne</u> Direktveranlagung für das jeweils betroffene und angeschlossene Grundstück in betriebseigene Trennanlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW beträgt jährlich je

m² Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche

0.85€

3. Nichtmitgliedern der Abwasserverbände <u>ohne</u> Direktveranlagung in Abwasseranlagen der Abwasserverbände zur Abwälzung der Verbandsumlagen nach § 7 Abs. 1 KAG NRW beträgt jährlich je

m³ Schmutzwasser	1,15€
m² Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche	0,71 €

Für die Abwasserableitung von Niederschlagswasser in Trennanlagen der Abwasserverbände wird keine Gebühr erhoben."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 30.11.2021

Siebte Satzung

vom 30.11.2021

zur Änderung der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, S. 2, f) und i) der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916), der §§ 62, 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) und der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Dezember 2019 (GV.NRW.S. 1029) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 59 vom 08.12.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 67 vom 03.12.2020) wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro m² Grundstücksfläche für den Unterhaltungsverband:

1. Einzugsgebiet (EZG) Wasser- und Bodenverband Marl – Ost

		je m²	je ha (=10.000 m²)
a)	für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen	0,018235€	182,35 €
b)	für sonstige Grundstücksflächen	0,000480€	4,80 €

2. Einzugsgebiet (EZG) Wasser- und Bodenverband Dattelner – Mühlenbach

		je m²	je na
a)	für bebaute und/oder befestigte Grundstücksfl	ächen 0,021073€	210,73€
b)	für sonstige Grundstücksflächen	0,000431 €	4,31 €

3. Einzugsgebiet (EZG) Emschergenossenschaft-Stadt Recklinghausen

	je m²	je ha
a) für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen	0,036149€	361,49€

b) für sonstige Grundstücksflächen

0,002173 € 21,73 €"

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 30.11.2021

Zweite Satzung vom 30.11.2021

zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),
- der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442)

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019) zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 67 vom 03.12.2020) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Gebührensätze

(1)	Die Jahresgebühr gemäß	§ 2 Abs. 1	und 4 beträgt bei	14-täglicher Entsorgung für
	Abfallsäcke	60 I	Rauminhalt	3,90 €
	Abfallsäcke	120 I	Rauminhalt	7,80 €
	Abfallbehälter	60 I	Rauminhalt	112,60 €
	Abfallbehälter	120 I	Rauminhalt	225,20 €
	Abfallbehälter	240 I	Rauminhalt	450,40 €
	Abfallbehälter	770 I	Rauminhalt	1.445,00 €
	Abfallbehälter	1.100 l	Rauminhalt	2.064,30 €
	Unterflurbehälter	2.000 l	Rauminhalt	3.189,34 €
	Unterflurbehälter	3.000 I	Rauminhalt	4.785,04 €
	Unterflurbehälter	5.000 I	Rauminhalt	7.976,44 €

Bei häufigerer als 14-täglicher Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

(2) Werden auf Antrag des Grundstückseigentümers Rest-, Bio- oder Papierabfallbehälter oder die Wertstofftonne mit einem Volumen von jeweils bis zu 240 I durch die Stadt von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert bzw. werden die vorgenannten Behälter – soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen und eine

entsprechende Einwilligungserklärung des Grundstückseigentümers vorliegt - über die private Grundstücksfläche mit dem Sammelfahrzeug angefahren (Vollservice), so beträgt die Jahresgebühr gemäß § 2 Abs. 2 je

a)	Behälter mit 60/120 l Rauminhalt aa) bei Transportwegen bis 15 m bb) bei Transportwegen größer 15 m bis 50 m und/o	36,80 € oder
	sonstigen Erschwernissen	64,40 €
	cc) bei Transportwegen von 50 bis 100 m dd) bei Transportwegen innerhalb von Gebäuden	92,00€
	über Treppen	69,92€
b)	Behälter mit 240 l Rauminhalt	
•	aa) bei Transportwegen bis 15 m	73,60 €
	bb) bei Transportwegen größer 15 m bis 50 m und/c	der
	sonstigen Erschwernissen	128,80 €
	cc) bei Transportwegen größer 50 m bis 100 m	184,00 €
c)	Behälter mit 770/1.100 I Rauminhalt bei Transportwegen größer 10 m bis 50 m und/oder	
	sonstigen Erschwernissen	165,60 €

Die maßgebliche Länge des Transportweges i.S.d. vorstehenden Buchstaben a) - c) bemisst sich nach der Entfernung zwischen dem Standplatz der Abfallbehälter und der Grenze des jeweiligen Grundstücks mit der primär erschließenden, öffentlichen Verkehrsfläche. In Bezug auf den Standplatz der Abfallbehälter ist die der öffentlichen Verkehrsfläche nächstgelegene Stelle des Standplatzes maßgeblicher Messpunkt. Unerheblich für die Berechnung der Transportweglänge ist, ob der Vollservice in Form des Abholens der Abfallbehälter von deren Standplatz oder des Anfahrens der Abfallbehälter mit dem Sammelfahrzeug erfolgt.

Sonstige Erschwernisse i.S.d. vorstehenden Buchstaben a) - c) liegen insbesondere vor, wenn die Abfallbehälter aus Kellerräumen oder Dachspeichern, von Sockeln, aus Müllboxen oder verschlossenen Stellplätzen oder über Steig- oder Gefällstrecken, transportiert werden müssen.

Bei häufigerer als 14-täglicher Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

(3) Eigenkompostierern wird auf Antrag bei nachweisbarer Eigenkompostierung auf dem eigenen Grundstück ohne Benutzung von Bioabfallbehältern ein Gebührenabschlag in Höhe von 10 % der Jahresgebühr gem. Abs. 1 gewährt.

Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlages beträgt die Jahresgebühr bei 14täglicher Entsorgung für

Abfallbehälter	60 I	Rauminhalt	101,34 €
Abfallbehälter	120 l	Rauminhalt	202,68 €
Abfallbehälter	240 I	Rauminhalt	405,36 €
Abfallbehälter	770 I	Rauminhalt	1.300,50 €
Abfallbehälter	1.100 l	Rauminhalt	1.857,87 €

Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache. Die Beendigung der Eigenkompostierung ist unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 beträgt jährlich für

Unterflurbehälter	2.000 cbm	Rauminhalt	290,90€
Unterflurbehälter	3.000 cbm	Rauminhalt	436,45€
Unterflurbehälter	5.000 cbm	Rauminhalt	727,55€

- (5) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (6) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 6 für die einmalige Entsorgung beträgt für

a)	Abfallsäcke mit	60 I Rauminhalt	3,90 €
b)	Abfallsäcke mit	120 I Rauminhalt	7,80 €

(7) Die Gebühr für einmalige Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung beträgt

a) für die Nachleerung pro Anfahrt	39,00€
b) für die Sonderleerung pro Anfahrt	39,00€

zuzüglich Entleerung eines

Abfallbehälter	60 I	Rauminhalt	3,90 €
Abfallbehälter	120 l	Rauminhalt	7,80 €
Abfallbehälter	240 l	Rauminhalt	15,60 €
Abfallbehälter	770 l	Rauminhalt	50,04 €
Abfallbehälter	1.100 l	Rauminhalt	71,50 €
Unterflurbehälter	2.000 l	Rauminhalt	110,45 €
Unterflurbehälter	3.000 l	Rauminhalt	165,71 €
Unterflurbehälter	5.000 l	Rauminhalt	276,23 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 30.11.2021

Erste Satzung vom 30.11.2021

zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie zur Erfassung und den Transport von stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) aus den Gebieten der Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.11.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.
 Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV.NRW. S. 442)
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598)
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436)
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280)
- des § 22 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363)
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)
- sowie auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick aus Juli 2018 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 28 vom 03.09.2018). sowie mit der Stadt Gladbeck (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr.44 vom 26.10.2021).

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 26.11.2019 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie zur Erfassung und den Transport von stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) aus den Gebieten der Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019) wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungstitel erhält folgende Fassung:

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie zur Erfassung und den Transport von stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) aus den Gebieten der Städte Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, (Abfallwirtschaftssatzung).

2. § 1 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Städte Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl und Oer-Erkenschwick haben die Pflicht zur Sammlung und zum Transport von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen und über die gleichen Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle (sNVP) aus dem Restmüll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen.

Die Stadt Recklinghausen nimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr von den oben genannten Städten übertragene Aufgabe gemäß §§ 17, 20 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 30.11.2021

Zweite Satzung vom 30.11.2021

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2099)

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019) zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 67 vom 03.12.2020) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je m Grundstücksseite in

Reinigungsklasse 1 (1 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeugreinigung)	1,25€
Reinigungsklasse 2.1 (2 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeug- und 1 x wöchentliche Gehweg/Handreinigung)	6,88€
Reinigungsklasse 2.2 (2 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeugreinigung)	2,50€
Reinigungsklasse 3.1 (3 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeug- und 1 x wöchentliche Gehweg/Handreinigung)	8,13€
Reinigungsklasse 3.2 (3 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeugreinigung)	3,75€

Reinigungsklasse 4 (3 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeug- und 5 x wöchentliche Gehweg/Handreinigung)	25,65 €
Reinigungsklasse 5 (5 x wöchentliche Innenstadtreinigung)	28,15€
Reinigungsklasse 6 (6 x wöchentliche Innenstadtreinigung)	33,78 €"

- (2) § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt jährlich je m Grundstücksseite in

Winterdienstklasse 1: 0,64 ∈ Winterdienstklasse 2: 0,43 ∈ Winterdienstklasse 3: 0,16 ∈"

- (3) Das Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung), das gem. § 1 Abs. 2 Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Folgende Straßen (-Abschnitte) erhalten eine andere Reinigungsklasse:

Str. Schl.	Straßenname	
873	August-Strunk-Weg	3.1
5765	Ludwig-Erhard-Allee	1
5885	Maria-von-Linden-Straße	1
6270	Mulvanyring	1
6766	Paulusanger	
6779	Paulus-Tillmann-Platz	0
7799	Sibylla-Merian-Straße	1

2. Folgende Straßen (-Abschnitte) werden mit folgenden Reinigungsklassen neu eingefügt:

Str. Schl.	Straßenname			
3345	Hansering (von Paderborner Weg bis Friedrich-Ebert-Straße)	1		
3345	Hansering (von Stuckenbuschstraße nördlich bis Einmündung Stichweg bei Hausnummer 128)	1		
7930	Spanenkamp (von Friedrich-Ebert-Straße bis Hausnummer 21)	1		
8151	Stuckenbuschstraße (von Hansering südlich bis Spanenkamp)	2.1		
9273	Zum Stellwerk	*		

3. Die bisherige Abschnittsdefinition (nur Straßenname) wird unter Beibehaltung der Reinigungsklasse angepasst:

Str. Schl.	Straßenname		
3345	Hansering (von Stichweg bei Hausnummer 128 bis Paderborner Weg)	0	
7657	Schneewittchenring		
7930	Spanenkamp (ab Hausnummer 21 bis Ende)	0	
8151	Stuckenbuschstraße (von Hansering südlich bis Straßenende südlich)	0	
8151	Stuckenbuschstraße (von Straßenanfang nördlich bis Spanenkamp)	0	

- (4) Das Straßenverzeichnis Winterdienst (Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung), das gem. § 1 Abs. 2 Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Folgende Straßen/-abschnitte werden neu in das Verzeichnis aufgenommen.

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienst- stufen
1196	Bockholter Straße (von Westerholter Weg bis Lohmühle)	#
1950	DrIsbruch-Straße (von Kölner Straße bis Straßenende) 0	
3354	Hans-im-Glück-Straße (von Rotkäppchenweg bis Lange Wanne)	0
3458	Heidestraße (von Theodor-Esch-Straße bis Weserstraße)	3
3692	Hertener Straße (von Westring bis Akkoallee)	#
4602	Josef-Wulff-Straße (von Eduard-Pape-Straße bis Halterner Straße)	3

4810	Karl-Wagenfeld-Straße (von Haus Nr. 9 bis Löntroper Weg)	0	
4921	Klarastraße (von Haus Nr.20 bis Geesmannskotten) 3		
5044	Kölner Straße (von Ulmenstraße bis Im Reitwinkel) 0		
6435	Nordcharweg (von Händelstraße bis Halterner Straße)	0	
6435	Nordcharweg (von Auf dem Stenacker bis Oerweg)	0	
6604	Ortlohstraße (von Haus Nr.233 bis Schmalkalder Straße)	Straße) 3	
6617	Ossenbergweg (von Ludwig-Erhard-Allee bis Breslauer Straße)		
6903	Prestonstraße (von Pappelallee bis Weißenburgstraße) 3		
7423	Salzburger Straße (von Bozener Straße bis Haus Nr. 83)	3	
7779	Seidenkotten (von Sandweg bis Akkoallee) 3		
8021	Stadtgarten 0		
9273	Zum Stellwerk	0	

2. Für folgende Straßen/-abschnitte wird die Winterdienststufe geändert:

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienst- stufen
6766	Paulusanger (von Herner Straße bis Kemnastraße)	0
6779	Paulus-Tillmann-Platz	0

3. Folgende Straßenabschnitte erhalten eine geänderte Straßenabschnittsdefinition.

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienst- stufen
		1
2132	Eichenweg (von Henrichenburger Straße bis Erlenweg)	1
4576	Johann-Sebastian-Bach-Straße (von Brucknerstraße bis Haydnstraße)	3
5603	Lindenstraße (von Gersdorffstraße bis Stadtgrenze)	3
7033	Reiffstraße (von Flutstraße bis Stadtgrenze)	2

4. Folgende Straßennamen werden redaktionell im Straßenverzeichnis Winterdienst korrigiert.

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienst- stufen
1833	Devensstraße	#
7657	Schneewittchenring	3

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 30.11.2021

SATZUNG

vom 30.11.2021

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f, i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029)

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe entsprechend der Friedhofsatzung der Stadt Recklinghausen für die kommunalen Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der jeweils in Anspruch genommenen Leistung.
- (3) Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haftet jeder Einzelne gesamtschuldnerisch.

§ 3

Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 02.12.2020 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 30.11.2021

Erdbestattungen in Urnen-, Sarggrabstätten mit den Teilleistungen

1.	Erwerb, Verlängerung und Rückgabe von Nutzungsrechten	
1.1 1.11	Erwerb von Nutzungsrechten Sarggrab	
1.1111	für ein Reihengrab (Sarg) für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr (15 Jahre)	326,85 €
1.1112	für ein Reihengrab (Sarg) für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr (25 Jahre)	1.770,50 €
1.1113	für ein anonymes Grab (Sarg) (25 Jahre)	1.770,50 €
1.1114	für ein Rasenreihengrab (Sarg) (25 Jahre)	2.519,75 €
1.1115	für ein Rasenreihengrab (Sarg) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	2.383,50 €
1.1116	für ein Baumgrab (Sarg) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	2.587,75 €
1.1117	für ein Wahlgrab (Sarg) pro Grabstelle (25 Jahre)	2.962,25 €
<u>1.12</u>	<u>Urnengrab</u>	
1.1211	für ein Urnenreihengrab (25 Jahre)	1.464,25 €
1.1212	für ein anonymes Grab (Urne) (25 Jahre)	1.464,25 €
1.1213	für ein Rasenreihengrab (Urne) (25 Jahre)	1.923,75 €
1.1214	für ein Rasenreihengrab (Urne) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	1.804,75 €
1.1215	für ein Urnenwahlgrab pro Grabstelle (25 Jahre)	1.770,50 €
1.1216	für ein Baumgrab (Urne) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	1.906,75 €
1.1217	für eine Urnenkammer (Kolumbarium) (25 Jahre)	3.098,50 €
1.2	Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr	
1.2111	für ein Wahlgrab (Sarg) pro Grabstelle	118,49 €
1.2112	für ein Urnenwahlgrab pro Grabstelle	70,82 €
1.2113	für ein Baumgrab (Sarg) mit zentralem Denkmal	103,51 €
1.2114	für ein Baumgrab (Urne) mit zentralem Denkmal	76,27 €
1.2115	für eine Urnenkammer (Kolumbarium)	123,94 €
1.3	vorzeitige Rückgabe/Entzug von Nutzungsrechten pro Grabstelle und	
	Restruhefrist pro vollem Jahr	59,93 €
2.	Beisetzungen, Ausgrabungen und Umbettungen	
2.1	Beisetzung in einer Urne	
2.1111	im Urnenreihengrab	73,90 €
2.1112	im anonymen Grab (Urne)	73,90 €
2.1113	im Rasenreihengrab (Urne)	73,90 €
2.1114	im Urnenwahlgrab	146,40 €
2.1115	im Wahlgrab	146,40 €
2.1116	im Baumgrab (Urne)	146,40 €
2.1117	in einer Urnenkammer (Kolumbarium)	129,40 €
2.2	Beisetzung im Sarg	
2.2111	im Reihengrab (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	186,75 €
2.2112	im Reihengrab (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	389,10 €
2.2113	im anonymen Grab (Sarg)	389,10 €
2.2114		
	im Rasenreihengrab (Sarg)	389,10 €
2.2115	im Rasenreihengrab (Sarg) im Baumgrab (Sarg) (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	389,10 € 326,20 €
2.2116	im Rasenreihengrab (Sarg) im Baumgrab (Sarg) (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr) im Baumgrab (Sarg) (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	389,10 € 326,20 € 678,00 €
2.2116 2.2117	im Rasenreihengrab (Sarg) im Baumgrab (Sarg) (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr) im Baumgrab (Sarg) (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr) im Wahlgrab (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	389,10 € 326,20 € 678,00 € 326,20 €
2.2116	im Rasenreihengrab (Sarg) im Baumgrab (Sarg) (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr) im Baumgrab (Sarg) (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	389,10 € 326,20 € 678,00 €

2.3 2.3111 2.3112	Sonstige Gebühren Zuschlag für Beisetzung an Samstagen Begleitung zum Grab	284,65 € 77,80 €
2.4	Ausgrabungen und Umbettungen	204 65 6
2.4111	Ausgrabung einer Urne	284,65 €
2.4112	Umbettung einer Urne	569,45 €
2.4113	Ausgrabung eines Sarges	2.087,95 €
2.4114	Umbettung eines Sarges	4.175,90 €
3.	Raumnutzung (Kühlzellen, Aufbahrungsräume, ritueller Raum, Trauerhallen)	l
3.1111	Kühlzelle je Tag	108,95 €
3.1112	Aufbahrungsraum je Nutzung	236,45 €
3.1113	Ritueller Raum je Nutzung	108,95 €
3.1114	Trauerhalle je Nutzung	354,80 €

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 30.11.2021

Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen - Logistik Stadt Recklinghausen - BgA Logistik Stadt Recklinghausen - vom 30.11.2021

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen – Logistik Stadt Recklinghausen – beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Entgeltes

Für Sonderleistungen der Abfallbeseitigung und der Stadtreinigung (insbesondere Transportsonderleistungen, Sonderabfuhren von Behältnissen, Sonderreinigungen, Lieferung von Zubehör für Müllgroßbehälter, sonstige Serviceleistungen) der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 2

Höhe des Entgelts

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Entgelttarif, der als Anlage I Bestandteil der Entgeltordnung ist. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Die Leistungen an fremde Dritte im Betrieb gewerblicher Art (BgA LSR) unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG der Umsatzsteuerpflicht.

§ 3

Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der die Sonderleistungen in Anspruch nimmt bzw. bestellt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebung des Entgelts

Das Entgelt wird einmalig, bei fortlaufenden Leistungen monatlich erhoben; es wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlage I zur Entgeltordnung für Sonderleistungen derKommunalen Servicebetriebe Recklinghausen Logistik Stadt Recklinghausen und BgA Logistik Stadt Recklinghausen

- Entgelttarif -

Ziffer	Leistungsart			Entgelt 2022
1.	Gestellung und Transport von Abfallsammelgefäßen			
1.1.	Mulden			je Aufstellung
1.1.	Bereitstellung bis zu 5 Kalendertage			120,00€
1.2.	Container/Pressen			
	Bereitstellung bis zu 5 Kalendertage			120,00€
1.3.		Pauschalentgeltregelung für Mulden/Container einschließlich Entsorgungskosten bei bestimmten Abfallfraktionen und Behältergrößen *1		
	Boden + Steine, Abfall-Nr. 170504			
		5,5 cbm		244,00 €
		7 cbm		299,00 €
		11 cbm		409,00€
				,
	Holz A I-III, Abfall-Nr. 200138			
		5,5 cbm		252,00 €
		7 cbm		296,00 €
		10 cbm		384,00 €
	Container	34 / 35 cbm		648,00 €
	Holz A IV, Abfall-Nr. 170204			
	Mulde	5,5 cbm		330,00€
	Mulde	7 cbm		400,00€
	Mulde	10 cbm		540,00€
	Container	34 / 35 cbm		964,00€
		Gemisch aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Abfall-Nr. 170107 Fliesen, Ziegel und Keramik mit Verunreinigungen, Abfall-Nr.		
	Muldo	5		165.00 £
		5,5 cbm 7 cbm		165,00 € 189,00 €
		7 CDITI 11 cbm		243,00 €
		TT CDITI		243,00 €
	Papiersammlung ab einem Inhalts-Gewicht von mind. 2 t/Container und/oder Standzeit bis 14 Tage			kostenlos
	bei einem Inhalts-Gewicht unter 2 t/Conta	ainer und/oder Standzeit ab 15 Tage		120,00€
	Zusätzliches Pauschalentgelt für Anfahrte	en in Nachbarstädte		25,00€
				je Betriebsstunde
1.4.	Schadstoffsammelcontainer (Teilservice)		*2	145,00 €
1.5.	Schadstoffsammelcontainer (Vollservice)		*3	265,00 €

2.	Sonderabfuhr von Abfall / Sonderreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen (außerhalb der Leistungen der Hoheitsbetriebe Straßenreinigung und Abfallbeseitigung) mit den Teilleistungen			
				je Betriebsstunde
	Bereitstellung von Fahrzeuge	<u>n</u>		
2.1.	LKW			10,00€
2.2.	Müllwagen			46,00€
2.3.	Kleinkehrmaschine			39,00€
2.4.	Großkehrmaschine			46,00 €
	Bereitstellung von Personal			
2.5.	Kehrer			49,00 €
2.6.	Müllwerker			49,00 €
2.7.	Kraftfahrer			49,00€
2.8.	Mitarbeiter Umweltbrummi			49,00€
3.	Bereitstellung von Unterflu	rbehältern		
				pro Jahr
3.1.	Bereitstellung			
	Unterflurbehälter	2.000		290,90 €
	Unterflurbehälter	3.000 I		436,45 €
	Unterflurbehälter	5.000 l		727,55 €
4.	Sonstige Lieferungen und L	-eistungen		
				je Mengeneinheit
4.1.	Resybac-Tonne	120 l	*4	15,00€
4.2.	Resybac-Tonne	240 I	*4	15,00 €
4.3.	Schwerkraftschloss	30 - 360 l		40,00€
4.4.	Schwerkraftschloss	660 - 1000 I		62,00€

- *1 Diese Regelung gilt nur für fremde Dritte (BgA LSR). Die Abrechnung gegenüber den Fachbereichen der Stadt Recklinghausen erfolgt weiterhin nach dem Entgelt für Mulde oder Container und den Entsorgungskosten gem. Wiegescheinen.
- *2 Teilservice:

Gestellung des Umweltbrummis mit zwei Mitarbeitern ohne An-/Abtransport und ohne Entsorgungskosten.

- *3 Vollservice:
 - Aufstellung, Abholung und ggf. Umsetzung des Umweltbrummis durch Hakenlift einschließlich der Gestellung von zwei Mitarbeitern, jedoch ohne Entsorgungskosten.
- *4 Das Entgelt resultiert aus dem Differenzbetrag der Anschaffungskosten einer "normalen" Bio-Tonne und einer Resybac-Tonne der jeweiligen Größe.

Entgelte im BgA LSR zuzüglich des zum Zeitpunkt der Leistungsinanspruchnahme geltenden Regelsteuersatzes nach § 12 UStG

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 30.11.2021

Neunte Satzung

vom 30.11.2021

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der §§ 67, 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBI. I S. 3420), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 36 vom 28.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.10.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 57 vom 07.10.2020, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5

Gebührensatz

Für die in § 3 genannten Nutzungen werden unter Berücksichtigung des § 4 folgende Gebühren erhoben:

Marktnutzer	Aufgaben nach	Gebühr
Dauerbeschicker	§ 2 Nr. 1	3,47 € / Frontmeter /
		Marktstand /
		Veranstaltungstag
Tagesbeschicker	§ 2 Nr. 1	5,90 € / Frontmeter /
		Marktstand /
		Veranstaltungstag
Dauer-/ Tagesbeschicker	§ 2 Nr. 2	2,50 € /
		Stromabnahmequelle /
		Veranstaltungstag

Gebührenpflichtig ist, wer Leistungen des Wochenmarktes als Beschicker in Anspruch nimmt. Mehrere Personen als Beschicker eines Standes können als Gesamtschuldner herangezogen werden." Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 30.11.2021